



ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER RUBBEXX GMBH

Stand: APRIL 2026

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Leistungen und Lieferungen. Der Kunde erkennt sie als für ihn verbindlich an. Die Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, auch wenn auf sie nicht ausdrücklich bei jedem Einzelauftrag Bezug genommen wird, soweit der Kunde nicht jeweils Verbraucher im nicht gewerblichen oder nicht selbständigen beruflichen Bereich ist. AGB des Kunden werden nicht Vertragsinhalt. Wir widersprechen ihnen hiermit ausdrücklich. Sollten einzelne unserer Bestimmungen unwirksam sein, so hat dies nicht die Ungültigkeit des Vertrages im Übrigen zur Folge.

I. Vertragsabschluss/Vertragsinhalt:

Aufträge werden nur auf Grund nachstehender Bedingungen angenommen und ausgeführt. Mit der Erteilung des Auftrags werden diese Bedingungen Vertragsbestandteil und vom Besteller ausdrücklich anerkannt. Abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

Abweichungen unserer Waren in Stoff, Reinheit, Farbe und Oberfläche behalten wir uns vor, soweit sich die gelieferte Ware für den bei der Bestellung vorgesehenen Verwendungszweck eignet und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung zustande.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich stets in Euro zzgl. MwSt. in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie ggf. anfallender Verpackungs- und Versandkosten. Bei Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten, sowie unerwarteten Steigerungen von Lohn- und Transportkosten sind wir zu einer angemessenen Erhöhung der Preise berechtigt. Unsere Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, mit einem Zahlungsziel von 20 Tagen netto fällig und zu bezahlen. Wechsel und Schecks gelten erst mit der Einlösung als Zahlung.

III. Lieferung und Versand

Der Versand erfolgt ab Werk Wernau. Für Kleinstmengen behalten wir uns vor, neben der Versandpauschale, einen Mindermengenzuschlag zu berechnen. Für Aufträge mit einem Nettowarenwert von unter 250,00 EUR wird ein Mindermengenzuschlag in Höhe von pauschal 25,00 EUR erhoben. Maßgeblich für die Berechnung ist der Nettowarenwert der jeweiligen Bestellung vor Abzug etwaiger Rabatte und exklusive Versand- und Nebenkosten, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Von uns angegebene Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber stets unverbindlich. Nichteinhaltung der Lieferzeit gibt kein Recht zu Schadenersatzansprüchen irgendwelcher Art.

Teillieferungen sind zulässig. Abschlagszahlungen können wir in angemessenem Umfang in Rechnung stellen.

IV. Eigentumsvorbehalt und Rücktritt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, bei Hereingabe von Wechsel und Schecks bis zu deren Einlösung, unser Eigentum und dies, solange uns noch Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer zustehen.
2. Der Käufer verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

3. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen.
4. Der Käufer ist berechtigt, die Ware allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs, insbesondere eines Weiterverkaufs, zu veräußern. Die aus dem Weiterverkauf oder aus sonstigem Rechtsgrund bezüglich der Ware entstehende Forderung – beim Miteigentum des Verkäufers an der Ware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die RUBBEXX GmbH ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
5. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht im Eigentum des Verkäufers stehen, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Verkäufer nimmt diese Übertragung an. Der Käufer wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für den Verkäufer verwahren.
6. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Käufer verpflichtet auf die Eigentumsrechte der RUBBEXX GmbH hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die der RUBBEXX GmbH in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
7. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung oder zur Verwendung der Ware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.
8. Folgende Umstände berechtigen die RUBBEXX GmbH vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Ware zu verlangen: Vertragswidriges Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, eine unzutreffende Selbstauskunft hinsichtlich nicht nur unbedeutender Gesichtspunkte, falsche Angaben über die Kreditwürdigkeit, ferner der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, sowie Fälle höherer Gewalt, wie Streik, Naturkatastrophen, etc;
Die gesetzlichen Obliegenheiten aufgrund von Bestimmungen betreffend Mahnung und Fristsetzung bleiben hiervon unberührt, ebenso die durch Gesetz gewährten Rücktrittsrechte.

V. Mängelrügen und Gewährleistung

Die Ware ist nach Eintreffen unverzüglich zu prüfen, auch wenn Muster übersandt wurden. Die Ware gilt als abgenommen, wenn nicht innerhalb von 6 Tagen nach Eintreffen am Bestimmungsort eine Mängelrüge schriftlich erhoben wird. Bei begründeten und ordnungsgemäß gerügten Mängeln sind wir lediglich zur Zurücknahme der mangelhaften Ware und zur Ersatzlieferung verpflichtet, jedoch nicht über den Rechnungsbetrag der beanstandeten und zurückgegebenen Lieferung hinaus. Anderer Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Mängel eines Teiles einer Lieferung berechtigen den Käufer nicht zur Beanstandung einer ganzen Lieferung. Eine Weiterverarbeitung beanstandeter Ware ist nur in dringenden Fällen zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden gestattet, wobei wir hierüber unverzüglich zu verständigen sind. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf unser Verlangen die Möglichkeit zu geben, den gerügten an Ort und Stelle festzustellen. Unsere Gewährleistungspflicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Käufer zunächst nur die Lieferung mangelfreier Ware verlangen kann. Schlägt die Nachlieferung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, ohne dass es hierfür einer Fristsetzung bedarf. Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt ein Jahr, berechnet ab dem Tag der Lieferung.

VI. Haftung:

Für eine von uns zu vertretene Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nach Maßgabe der

gesetzlichen Vorschriften. Soweit uns weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir allerdings nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden. Für alle übrigen Pflichtverletzungen haften wir nur, wenn ein Schaden durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungshilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Ausgenommen hiervon sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften haften. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen gegen uns ausgeschlossen.

VII. Zulässige Abweichungen bei Liefermengen

Bei der Lieferung von Waren sind handelsübliche Mengenabweichungen zulässig. Diese betragen:

- bei Stückware (Fertigprodukte): bis zu ± 10 % der vereinbarten Liefermenge,
- bei Rollenware: bis zu ± 30 % der vereinbarten Liefermenge.

1. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich gelieferten Menge.

2. Vertragsgemäße Erfüllung

Eine Lieferung innerhalb der oben genannten Toleranzen gilt als vertragsgemäß erfüllt. Ansprüche wegen Über- oder Unterlieferung innerhalb dieser Grenzen sind ausgeschlossen.

3. Abweichungen außerhalb der Toleranzen

Bei Abweichungen, die über die genannten Toleranzen hinausgehen, ist der Kunde berechtigt, die Mehr- oder Minderlieferung zu beanstanden. In diesem Fall behalten sich die Parteien eine einvernehmliche Regelung vor.

VIII. Erfüllungsort / Gerichtsstand:

Als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand örtlich und sachlich, gilt Stuttgart als vereinbart. Es gilt deutsches Recht